

01.07.94

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
(UWG-Änderungsgesetz - UWGÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) – Drucksache 12/8089 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den
unlauteren Wettbewerb
(UWG-Änderungsgesetz - UWGÄndG)
- Drucksache 12/7345 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 22.07.94

Initiativgesetz des Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren
Wettbewerb
(UWG-Änderungsgesetz - UWGÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
gegen den unlauteren Wettbewerb**

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 1994 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 6 d und 6 e werden aufgehoben.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „ohne zeitliche Begrenzung“ gestrichen.
3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden der einleitende Satzteil und die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„In den Fällen der §§ 1, 3, 4, 6 bis 6 c, 7 und 8 kann der Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht werden

1. von Gewerbetreibenden, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen,

2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, so-

weit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen.“

- b) In Absatz 6 Nr. 2 wird die Angabe „6 e“ durch die Angabe „6 c“ ersetzt.

4. In § 23 a wird die Angabe „6 e“ durch die Angabe „6 c“ ersetzt.

5. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt für Klagen, die von den in § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gewerbetreibenden, Verbänden oder Kammern erhoben werden, nur dann, wenn der Beklagte im Inland keinen Wohnsitz hat.“

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Artikel 1 Nr. 5 ist auf Klagen, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3] erhoben worden sind, nicht anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

08.07.94**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
(UWG-Änderungsgesetz - UWGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.